

**Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Medientechnik und -produktion
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf
- gemeinsames Angebot mit der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden -
Vom 04.07.2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Nr. 1:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:
- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium ingenieurwirtschaftlicher Richtungen mit den akademischen Abschlüssen B.Sc. oder B.Eng. an einer in- oder ausländischen Hochschule, insbesondere in den Fachrichtungen Mediendesign, Medienproduktion, Medientechnik, technische Studiengänge mit Schwerpunkt Multimedia oder gestalterische Studiengänge mit technischem Anteil sowie verwandter Gebiete, oder einen Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist;
 - b) eine einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nach Abschluss des Hochschulstudiums. ²Über die Qualifiziertheit der Berufserfahrung entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) ¹Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Punkte bis insgesamt 300 ECTS-Punkte erbracht sind. ²Fehlende ECTS-Punkte können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder Module eines grundständigen Hochschulstudiums nachgewiesen werden. ³Maximal sind 30 ECTS-Punkte anrechenbar. ⁴Eine Anrechnung von Berufspraxis auf noch fehlende ECTS-Punkte, kann nur erfolgen, wenn die nachgewiesenen Kompetenzen mit den in einem Praxissemester bzw. Praxismodul in einem grundständigen Studiengang an der Hochschule Deggendorf gestellten Anforderungen gleichwertig sind.

- (3) ¹Zulassungsvoraussetzung ist weiter der Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 mit dem Gesamturteil „gut bestanden“ oder besser oder das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 3. ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) ¹Für die Immatrikulation gelten die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Deggendorf. Soweit dort Ausschlussfristen bestimmt sind, gelten diese für diesen Studiengang als Ordnungsfristen. ²Die Antragstellung wird in diesem Studiengang regelmäßig in Papierform, nicht online, angeboten.

Nr. 2

§ 3 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

- (5) ¹Das Eignungsverfahren gliedert sich wie folgt:
²Die Eignungsfeststellung wird durch die Hochschule Deggendorf regelmäßig zu Semesterbeginn durchgeführt. ³Die Auswahlkommission bilden ein Hochschullehrer als Vorsitzender (regelmäßig der Studiengangsleiter) und ein im Weiterbildungsbereich tätiger Mitarbeiter der Hochschule als Beisitzer. ⁴In Zweifelsfällen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind mit dem Antrag auf Immatrikulation zu stellen.
⁶Der Antrag ist durch
- a) einen tabellarischen Lebenslauf,
 - b) ein Passbild,
 - c) ein Motivationsschreiben,
 - d) das Zeugnis zum akademischen Abschluss und
 - e) Nachweise über andere, bisherige Berufsabschlüsse und -erfahrungen zu vervollständigen.
- ⁷Im Eignungsverfahren werden die Kriterien anhand einer Auswertung der vorgelegten schriftlichen Unterlagen bewertet:
- a) für den akademischen Abschluss werden max. 50 von 100 Punkte vergeben (je besser die Note und je höher der Abschluss desto mehr);
 - b) für berufliche Erfahrungen werden max. 30 von 100 Punkten vergeben (Dauer der Tätigkeit und Beurteilungen);
 - c) für die dargelegte Motivation werden bis zu 10 von 100 Punkten vergeben (Darstellung, Nachvollziehbarkeit);
 - d) für übrige technische oder wissenschaftliche oder berufliche Erfahrungen werden bis zu 10 von 100 Punkten vergeben.
- ⁸Bewerbungen, die 65 oder mehr Gesamtpunkte erreichen, gelten als geeignet und die Zulassung im Rahmen der Kapazität erfolgt.
⁹Bewerbungen zwischen 64 und 41 Punkten werden zu einem Gespräch mit Test geladen. ¹⁰Bei Bewerbungsbewertungen unter 40 Punkten ist die Eignung nicht gegeben.
¹¹Für Bewerbungen, die ein Gespräch mit Test zur Feststellung der Eignung durchlaufen müssen, gilt:
- a) die Bewerber werden zu einem Gesprächstermin (strukturiertes Interview) eingeladen;
 - b) dabei werden ihre Motivation,
 - c) ihre akademischen und

- d) beruflichen Leistungen und
- e) Testaufgaben auf Bachelorniveau behandelt.

¹²Das Gespräch wird von der Auswahlkommission mit bis zu zwei Bewerbern geführt und dauert je ca. 30 min.

¹³Die tragenden Feststellungen sind zu protokollieren und den Bewerbern einzeln und im Anschluss kurz darzustellen. ¹⁴Die Bewertung wird durch die Kommission mit „sehr gut geeignet“, „gut geeignet“, „geeignet“, „derzeit nicht geeignet“ oder „ungeeignet“ abgeschlossen.

¹⁵Über die Durchführung des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber, die Auswahlkriterien und die Bewertung hervorgehen müssen. ¹⁶Die Niederschrift ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen. ¹⁷Das Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

¹⁸Das Eignungsverfahren kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ¹⁹Es wird keine gesonderte Wiederholungsprüfung gestellt.

Nr. 4

Die Anlage zu Studienverlauf wird neu gestaltet und erhält die Form der Anlage dieser Änderungssatzung.

§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

**Anlage
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medientechnik
und -produktion an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf**

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

1. Gemeinsame Fächer für alle Studierenden (Basissemester)

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5 Art der Prüfung Dauer in min¹⁾	6 ECTS Punkte
1	Softskills für Medientechniker	2	SU/Ü/Pr	schr. P. 60 – 180 oder PStA oder mündl.P	3
2	Fortgeschrittene Themen der Medienwirtschaft	2	SU/Ü/Pr	schr. P. 60 – 180 oder PStA oder mündl.P	2
3	Medien- und Innovations- Management	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
4	Web-Engineering	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
5	Methoden der Visualisierung	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
6a o. 6b	Medieninterface-Elektronik oder Medienkunst	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
7a o. 7b	Controller für Media-Devices oder Story- und Drehbuchentwicklung	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
	Gesamt	24			30

2. Vertiefungsrichtungen

2.1 Fächer des Schwerpunkts „Technik und Anwendung audiovisueller Medien“

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5 Art der Prüfung Dauer in min¹⁾	6 ECTS Punkte
8	Audioproduktion	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 - 180 u/o PStA oder mündl.P	5
9	Hör- und Psychoakustik	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 - 180 u/o PStA oder mündl.P	5
10	Kurzfilm	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
11	Storyboard	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
12	Anwendungsorientierte 3D- Modellierung und Animation	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
13	Fachspezifisches Wahlpflichtfach	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
	Gesamt	24			30

2.2 Schwerpunkt „Industrielles Multimedia“

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveran staltung	5 Art der Prüfung Dauer in min ¹⁾	6 ECTS Punkte
14	3D-Computeranimation	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
15a o. 15b	Computervision oder Industrielle Bildverarbeitung	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
16	IT-Sicherheit für Medientechniker	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
17	Applikationsdesign	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
18	Multimedia-Content und Streaming	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
19	Fachspezifisches Wahlpflichtfach	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
	Gesamt	24			30

2.3 Masterarbeit

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveran staltung	5 Art der Prüfung Dauer in min ¹⁾	6 ECTS Punkte
20	Masterarbeit				28
21	Masterseminar				2

Anmerkung:

Eine Liste der Wahlpflichtfächer ist zu Beginn des Semesters im Studienplan festzulegen.

Fußnote ¹⁾ Das Nähere regelt der Fakultätsrat im Studienplan. Die übliche Prüfungsform lautet bei Modulen mit 3 oder Weniger ECTS: schrP 60 min, bei Modulen mit 5 ECTS schrP 90 min.

Abkürzungen:

schr. P. : Schriftliche Prüfung
 Pr: Praktikum
 PStA : Prüfungsstudienarbeit
 SU: Seminaristischer Unterricht
 SWS: Semesterwochenstunden
 Ü: Übung
 mündl.P Mündliche Prüfung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 20.06.2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 04.07.2012.

Prof. Dr. Peter Sperber
Präsident

Die Satzung wurde am 04.07.2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.07.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 04.07.2012.